



# Hygieneplan für den Schulstandort Karl-Brachat-Realschule anlässlich der Corona-Pandemie

Stand: 26.08.2020  
Gültig ab: 14.09.2020

# Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Hygienemanagement.....	3
3. Zentrale Hygienemaßnahmen.....	4
3.1.1 Handhygiene.....	4
3.1.2 Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
3.1.3 Zusammensetzung der Gruppen.....	5
3.1.4 Schutzausrüstung für städtische Mitarbeitende.....	5
4. Risikogruppe.....	5
5. Schulorganisatorische Maßnahmen.....	5
5.1 Schülerstromlenkung.....	5
6. Raumhygiene.....	6
6.1 Reinigung.....	6
6.2 Lüften.....	6
6.3 Räumlichkeiten.....	6
Abfallentsorgung.....	7
7. Infektionsschutz in den Pausen.....	7
8. Schulische und außerschulische Veranstaltungen.....	8
9. Meldepflicht.....	8
10. Corona-Warn-App.....	8

## 1. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan anlässlich der Corona-Pandemie ist in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, dem Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau und den Geschäftsführenden Schulleitungen erstellt worden.

Der Hygieneplan enthält die grundlegendsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Darüber hinaus sind Hinweise des Gesundheitsamts und des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Weitere Bestimmungen des regulären Hygieneplans der Schule bleiben während der Geltungsdauer des vorliegenden Hygieneplans anlässlich der Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen die sich in der Schule aufhalten, haben den vorliegenden Hygieneplan mit dessen Bestimmungen und Anweisungen anzunehmen und zu befolgen. Die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 2. Hygienemanagement

Für die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans sind verantwortlich:

**Schulträger:** Stadt Villingen-Schwenningen  
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

**Schulleitung:** Dr. Thomas Schultis  
schultist@kbrs-vs.de  
07721/821671

**Stllv. Schulleitung:** Jochen Adam  
adamj@kbrs-vs.de  
07721/821671

Für die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen sowie für die Durchführung der Hygienebegehungen ist darüber hinaus zusätzlich das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau zuständig.

Die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern wird der Schulleitung bzw. deren Stellvertretung übertragen.

Datum, Unterschrift:

---

Schulleitung

---

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

### **3. Zentrale Hygienemaßnahmen**

Für die allgemeine, persönliche Hygiene sind nachstehende Punkte während allen Phasen des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen einschließlich der ergänzenden Betreuungsangebote zu beachten und einzuhalten.

#### **3.1.1 Handhygiene**

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Dabei gilt die Tröpfcheninfektion über die Atemwege als Hauptübertragungsweg. Eine Infektion über die Hände, die mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen, ist ebenfalls möglich. Aus diesem Grund sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Die Hände sind regelmäßig mindestens 20 Sekunden mit Seife zu waschen und gründlich abzutrocknen. Das gilt insbesondere für folgende Ereignisse:
  - Nach Naseputzen, Husten und Niesen sowie
  - Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - Nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
  - Vor und nach dem Essen,
  - Vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes;
  - Nach dem Toilettengang,
  - Vor und nach dem Sportunterricht
- Husten- und Niesetikette:
  - Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei einen größtmöglichen Abstand zu anderen einhalten, am besten wegdehnen.
- Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist laut dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter nicht notwendig. Gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden ist demnach für den Infektionsschutz ausreichend.

#### **3.1.2 Allgemeine Verhaltensregeln**

Folgende Punkte sind in Bezug auf das Verhalten von jeder Person zu beachten:

- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist im Unterricht nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig, wenn gewollt.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 auf dem gesamten Schulgelände sowie außerhalb des Kassenzimmers verpflichtend. Entsprechendes gilt für das Personal an weiterführenden Schulen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe unvermeidbar ist, sinnvoll sein.
- Das Abstandsgebot von 1,50 m muss von den Lehrkräften, Eltern, Beschäftigten und anderen Erwachsenen eingehalten werden. Das Abstandsgebot gilt nicht für die o.g. Personen zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe untereinander.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, um Schleimhäute in Mund, Nase und Augen zu schützen.
- Umarmungen, Händeschütteln und andere Berührungen sind in jedem Fall zu vermeiden.
- Öffentlich zugängliche Oberflächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitsanzeichen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Unterricht ist eine Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern erlaubt, wenn diese entsprechend der Bildungs- bzw. Lehrpläne vorgesehen ist. Wenn

erforderlich, kann das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nahrungszubereitung vorgeschrieben werden.

### **3.1.3 Zusammensetzung der Gruppen**

Konstante Gruppenzusammensetzungen sind erforderlich, um Infektionsketten im Bedarfsfall nachvollziehen und unterbrechen zu können. Der Unterricht soll sich aus diesem Grund auf die reguläre Klasse bzw. Lerngruppe beschränken. Innerhalb der Jahrgangsstufen kann die Gruppe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Jahrgangsübergreifende Gruppenbildung kann nicht erfolgen.

Auch im Rahmen des Ganztags ist eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst zu vermeiden.

### **3.1.4 Schutzausrüstung für städtische Mitarbeitende**

Das gesamte städtische Personal an Schulen wird von der Stadt Villingen-Schwenningen mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet. Dazu zählen die Beschäftigten in den Sekretariaten, die pädagogischen Fachkräfte und hauswirtschaftliche Kräfte der Mensen sowie Hausmeister und Reinigungskräfte.

## **4. Risikogruppe**

Aufgrund der Tatsache, dass eine Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe durch die Vielfalt verschiedener potenziell prädisponierender Vorerkrankungen nicht möglich ist, muss die Risiko-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen, personenbezogenen Beurteilung erfolgen. Schwangere dürfen auch weiterhin im Unterricht noch in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Lehrkräfte dürfen dann nicht in Präsenz unterrichten, wenn mit einer ärztlichen Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nachgewiesen wird. Minderjährige Schülerinnen und Schüler mit relevanter Vorerkrankung können von den Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt werden.

## **5. Schulorganisatorische Maßnahmen**

Für den Schulablauf müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Die Schulleitung bzw. die stellvertretende Schulleitung ist für die Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung innerschulischer Verkehrswege die Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Zudem dürfen durch das Anbringen von Bodenmarkierungen, Absperrbänder, Hinweisschilder oder sonstige Befestigungen keine zusätzlichen Gefahrenstellen entstehen.

### **5.1 Schülerstromlenkung**

- Die Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klassen warten vor Unterrichtsbeginn auf dem Pausenhof (Benediktinerhof) im jeweils definierten Wartebereich und werden von einer Lehrkraft in das Schulgebäude geleitet. Je nach Witterung ist auf angemessene Kleidung zu achten!
- Es wurden – wo möglich – Eingänge und Ausgänge definiert und gekennzeichnet sowie Auf- und Abgänge festgelegt.
- Die Klassenzimmer werden vor Unterrichtsbeginn geöffnet, so dass keine Wartegruppen vor dem Gebäude oder den Klassenzimmern nötig sind.
- Nach Unterrichtsende wird das Schulgelände sofort verlassen.

## **6. Raumhygiene**

Die Reinigung der Schulstandorte erfolgt durch das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau. Für die Sicherstellung der über die Reinigung hinausgehende Raumhygiene sind während des Schulbetriebs die Schulleitungen mit den Lehrkräften, im Rahmen der ergänzenden Betreuungsangebote die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verantwortlich.

### **6.1 Reinigung**

Die Reinigung von Oberflächen und Berührungsbereichen z.B. Türklinken ist ein zentraler Bestandteil des Infektionsschutzes. Bei der Reinigung ist die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) zu beachten.

Die Reinigung der Schule erfolgt mindestens einmal täglich und wird bei Bedarf angepasst. Bei Schichtbetrieben wird die Reinigung zwischen den Schichten täglich erfolgen.

### **6.2 Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der genutzten Räumlichkeiten. Mehrmals täglich, mindestens aber alle 45 Minuten, ist eine Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenster vorzunehmen. Bei gesicherten Fenstern muss aus Sicherheitsgründen bei einer Lüftung eine Lehrkraft für Aufsicht sorgen.

Ein Raum ist für den Unterricht nicht geeignet, sollten die Fenster aus baulichen Gründen nicht geöffnet werden können, es sei denn, der Raum verfügt über eine funktionierende Lüftungsanlage.

### **6.3 Räumlichkeiten**

#### **Klassenzimmer inkl. Fachräume**

Bei vollständigen Klassen und/oder Lerngruppen kann der Unterricht ohne Mindestabstand nur dann stattfinden, wenn die unter Punkt 3 genannten Verhaltensregeln bezüglich des Infektionsschutzes und der Hygienemaßnahmen eingehalten werden können.

Sollten Waschbecken in Klassenzimmern bzw. Fachräumen vorhanden sein, wird das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau die Klassenzimmer mit Seife und Papierhandtücher ggf. auch mit Stoffhandtuchspendern ausstatten.

#### **Lehrerzimmer**

Das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau stellt die Infrastruktur für die Reinigung der Griffbereiche in den Lehrerzimmern zur Verfügung. Zu den Griffbereichen gehören unter anderem die Tastaturen, die Telefone und die Computermäuse. Die Lehrkräfte reinigen die besagten Bereiche eigenverantwortlich nach Bedarf.

#### **Sekretariate**

Das Personal in den Sekretariaten wird vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet. Zusätzlich wurden die Sekretariate durch das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau mit einer Spritzschuttscheibe ausgestattet, da an allen Standorten Publikumsverkehr zu verzeichnen ist. Am mit Spritzschutz ausgestatteten Arbeitsplätzen muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

#### **Sanitäre Anlagen**

Die Ausstattung der Toilettenräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern bzw. Stoffhandtuchspendern wird durch das Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau sichergestellt. Entsprechende Auffangbehälter für Papierhandtücher sind vorzuhalten. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen, vorausgesetzt, dass diese sachgemäß genutzt und entsprechend gewartet werden.

In den Toilettenräumen der Schülerinnen und Schüler werden Hinweisschilder für das richtige Händewaschen angebracht. Die Aushänge werden durch die Schulleitung erstellt. Der Hausmeister kann bei der Anbringung der Hinweise unterstützend mitwirken.

Die Nutzung der Toiletten ist immer nur für eine von der Schulleitung festzulegende und an die Sanitärräume angepasste Anzahl an Schülerinnen und Schülern gestattet. Entsprechende Hinweise vor den Toiletten sind von der Schulleitung anzubringen. Es muss ggf. durch eine Lehrer-Aufsicht sichergestellt werden, dass die Regeln zur Toilettennutzung eingehalten werden.

### **Reinigung**

Die Reinigung der Toilettenräume wird durch die Reinigungskraft durchgeführt. Während der Reinigung sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden zu reinigen. Während der Reinigung sind flüssigkeitsdichte und gegenüber Desinfektionsmittel beständige Handschuhe zu tragen. Die Schulleitungen bzw. die Lehrkräfte instruieren die Schülerinnen und Schüler, dass Verschmutzungen (Fäkalien, Blut oder Erbrochenes) unverzüglich zu melden sind. Sollte zum Zeitpunkt keine Reinigungskraft vor Ort sein, erfolgt die Reinigung durch den Hausmeister.

In den sanitären Bereichen des Lehrpersonals werden zusätzlich Desinfektionsspender angebracht.

### **Abfallentsorgung**

Die Mülleimer in allen oben aufgeführten Räumlichkeiten sind von den Reinigungskräften nach Beendigung des Schulbetriebs bzw. Unterricht und Kundenbetreuung täglich zu entleeren und einmal wöchentlich feucht auszuwischen.

## **7. Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen muss im Rahmen des Infektionsschutzes die Abstandsregelung eingehalten werden. Die konstanten Schülergruppen werden durch organisatorische Maßnahmen während der Pausen in Pausenräumen möglichst wenig durchmischt.

- Die Klassenstufen 8 bis 10 haben ihre große Pause zu Beginn der 3. Stunde. Die anderen Klassenstufen 5 – 7 haben wie gewohnt zum Ende der 3. Stunden eine große Pause.
- Toilettengänge finden nur einzeln statt während der Unterrichtszeit statt.

Der Schulhof kann genutzt werden sowie die vorhandenen Spiel- und/oder Sportgeräte. Es ist darauf zu achten, dass die Toilettenräume nicht von zu vielen Schülerinnen und Schülern aufgesucht werden. Das Lehrpersonal führt die Aufsicht während der Pausenzeiten und stellt die Einhaltung der Vorgaben sicher.

Der Pausen- und Kioskverkauf ist wieder gestattet.

## **8. Schulische und außerschulische Veranstaltungen**

Sämtliche Besprechungen, Konferenzen und anderweitige Termine sind auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Bei einer Durchführung von Besprechungen, Konferenzen oder anderweitigen Terminen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwingend. Grundsätzlich sind Video- oder Telefonkonferenzen persönlichen Treffen vorzuziehen.

Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sind mehrtägige außerschulische Veranstaltungen untersagt. Sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, können andere außerschulische Veranstaltungen stattfinden.

Die Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen, insbesondere die §§ 9 und 10 sind bei Schulveranstaltungen, die der konstanten Gruppenzusammensetzung nicht entsprechen, einzuhalten. Zudem müssen hierzu geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen sowie das Format den geltenden Vorschriften entsprechen.

## **9. Meldepflicht**

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung sowie das Auftreten von COVID-19 Fällen am Schulstandort sind gemäß der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 Infektionsschutzgesetz unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

## **10. Corona-Warn-App**

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird auf Empfehlung des Kultusministeriums allen am Schulleben Beteiligten nahegelegt.